



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 3. April 2013 (04.04)  
(OR. en)**

**8074/13**

**AELE 21  
CH 10  
AGRI 219  
MI 252  
FL 2**

**ÜBERMITTLUNGSVERMERK**

---

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der  
Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 15. März 2013

Empfänger: der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union,  
Herr Uwe CORSEPIUS

---

Nr. Komm.dok.: C(2013) 1495 final

---

Betr.: Beschluss der Kommission vom 15.3.2013 zur Genehmigung – im Namen  
der Europäischen Union – einer Änderung der Tabellen III und IV b) des  
Protokolls Nr. 2 zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschafts-  
gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom  
22. Juli 1972 in Bezug auf die für landwirtschaftliche Verarbeitungs-  
erzeugnisse geltenden Bestimmungen

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Kommissionsdokument C(2013) 1495 final.

Anl.: C(2013) 1495 final



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 15.3.2013  
C(2013) 1495 final

## **BESCHLUSS DER KOMMISSION**

**vom 15.3.2013**

**zur Genehmigung – im Namen der Europäischen Union – einer Änderung der Tabellen III und IV b) des Protokolls Nr. 2 zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 22. Juli 1972 in Bezug auf die für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse geltenden Bestimmungen**

## BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 15.3.2013

### **zur Genehmigung – im Namen der Europäischen Union – einer Änderung der Tabellen III und IV b) des Protokolls Nr. 2 zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 22. Juli 1972 in Bezug auf die für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse geltenden Bestimmungen**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Beschluss 2005/45/EG des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Abschluss und die vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 22. Juli 1972 in Bezug auf die Bestimmungen über landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das am 22. Juli 1972 unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft<sup>2</sup> (nachstehend „das Abkommen“) wurde 2004 durch das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 22. Juli 1972 in Bezug auf die Bestimmungen über landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse<sup>3</sup> geändert. Das zuletzt genannte Abkommen trat am 1. Februar 2005 in Kraft.
- (2) Artikel 7 des Protokolls Nr. 2 zum Abkommen sieht Änderungen der Tabellen, der Anhänge zu den Tabellen und des dem Protokoll beigefügten Anhangs vor.
- (3) Der nach Artikel 29 Absatz 1 des Abkommens eingesetzte Gemischte Ausschuss ist mit der Verwaltung des Abkommens betraut und sorgt für dessen ordnungsgemäße Anwendung.
- (4) Nach Artikel 7 des Protokolls Nr. 2 zum Abkommen ist der Gemischte Ausschuss befugt, die Tabellen, die Anhänge zu den Tabellen und den dem Protokoll zum Abkommen beigefügten Anhang zu ändern.

---

<sup>1</sup> ABl. L 23 vom 26.1.2005, S. 17.

<sup>2</sup> ABl. L 300 vom 31.12.1972, S. 189.

<sup>3</sup> ABl. L 23 vom 26.1.2005, S. 19.

- (5) Bei den Rohstoffen, auf die Preisausgleichsmaßnahmen angewendet werden, haben sich die tatsächlichen Preise auf den Inlandsmärkten der Vertragsparteien des Abkommens geändert. Daher sollten die Tabellen III und IV b) des Protokolls Nr. 2 zum Abkommen entsprechend geändert werden —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

Die Änderung der Tabellen III und IV b) des Protokolls Nr. 2 zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 22. Juli 1972 über bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse wird im Namen der Europäischen Union genehmigt.

Der Wortlaut des Beschlussentwurfs des Gemischten Ausschusses EU-Schweiz zur Änderung der Tabellen III und IV b) ist diesem Beschluss beigefügt.

*Artikel 2*

Der Vertreter der EU im Gemischten Ausschuss wird ermächtigt, den diesem Beschluss beigefügten Beschlussentwurf dem Gemischten Ausschuss EU-Schweiz vorzulegen.

*Artikel 3*

Der Beschluss des Gemischten Ausschusses wird ebenso wie das Datum seines Inkrafttretens im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

*Artikel 4*

Dieser Beschluss tritt am [...] in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 15.3.2013

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

Brüssel, den 15.3.2013  
C(2013) 1495 final

## ANHANG

**des BESCHLUSSES DER KOMMISSION zur Genehmigung – im Namen der Europäischen Union – einer Änderung der Tabellen III und IV b) des Protokolls Nr. 2 zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 22. Juli 1972 in Bezug auf die für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse geltenden Bestimmungen**

**Entwurf für Beschluss Nr. des Gemischten Ausschusses EU-Schweiz zur Änderung der Tabellen III und IV b) des Protokolls Nr. 2 zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 22. Juli 1972 in Bezug auf die für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse geltenden Bestimmungen**

## ANHANG

**des BESCHLUSSES DER KOMMISSION zur Genehmigung – im Namen der Europäischen Union – einer Änderung der Tabellen III und IV b) des Protokolls Nr. 2 zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 22. Juli 1972 in Bezug auf die für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse geltenden Bestimmungen**

**Entwurf für Beschluss Nr. des Gemischten Ausschusses EU-Schweiz zur Änderung der Tabellen III und IV b) des Protokolls Nr. 2 zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 22. Juli 1972 in Bezug auf die für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse geltenden Bestimmungen**

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS —

gestützt auf das am 22. Juli 1972 in Brüssel unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft<sup>4</sup>, nachstehend „das Abkommen“, geändert durch das am 26. Oktober 2004 in Luxemburg unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Änderung des Abkommens in Bezug auf die Bestimmungen über landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse<sup>5</sup>, und auf das zugehörige Protokoll Nr. 2, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Zur Umsetzung des Protokolls Nr. 2 zum Abkommen wurden für die Vertragsparteien Referenzpreise auf dem Inlandsmarkt festgelegt.
- (2) Die tatsächlichen Preise auf den Inlandsmärkten der Vertragsparteien haben sich für die Rohstoffe, auf die Preisausgleichsmaßnahmen angewendet werden, geändert.
- (3) Daher ist es erforderlich, die in den Tabellen III und IV b) des Protokolls Nr. 2 aufgeführten Referenzpreise und Grundbeträge entsprechend zu aktualisieren –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

### *Artikel 1*

Protokoll Nr. 2 zum Abkommen wird wie folgt geändert:

a) Tabelle III wird durch den Wortlauf des Anhangs I des vorliegenden Beschlusses ersetzt.

---

<sup>4</sup> ABl. L 300 vom 31.12.1972, S. 189.

<sup>5</sup> ABl. L 23 vom 26.1.2005, S. 19.

b) Tabelle IV b) wird durch den Wortlaut des Anhangs II des vorliegenden Beschlusses ersetzt.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Er gilt ab dem 1. April 2013.

Brüssel, den ...

*Für den Gemischten Ausschuss  
Der Vorsitzende*

**ANHANG I**  
**„Tabelle III**

**Referenzpreise der EU und der Schweiz auf dem Inlandsmarkt**

<b>Agrarprodukt</b>	<b>Referenzpreis auf dem</b>	<b>Referenzpreis auf dem</b>	<b>Artikel 4 Absatz 1</b>	<b>Artikel 3 Absatz 3</b>
<b>Rohstoff</b>	<b>Inlandsmarkt der Schweiz</b>	<b>Inlandsmarkt der EU</b>	<b>auf Schweizer Seite angewendet</b>	<b>auf EU-Seite angewendet</b>
	CHF je	CHF je	Referenzpreis-differenz Schweiz/EU	Referenzpreis-differenz Schweiz/EU
	100 kg Eigengewicht	100 kg Eigengewicht	CHF je	EUR je
			100 kg Eigengewicht	100 kg Eigengewicht
Weichweizen	52,60	32,55	20,05	0,00
Hartweizen	-	-	1,20	0,00
Roggen	44,50	27,65	16,85	0,00
Gerste	-	-	-	-
Mais	-	-	-	-
Weichweizenmehl	95,50	57,15	38,35	0,00
Vollmilchpulver	603,80	348,65	255,15	0,00
Magermilchpulver	419,50	316,45	103,05	0,00
Butter	1037,65	383,65	654,00	0,00
Weißzucker	-	-	-	-
Eier	-	-	38,00	0,00
Kartoffeln, frisch	42,10	31,35	10,75	0,00
Pflanzliche Fette	-	-	170,00	0,00 <sup>cc</sup>

**ANHANG II**  
**„Tabelle IV**

b) Grundbeträge für die landwirtschaftlichen Rohstoffe, die bei der Berechnung der Agrarteilbeträge berücksichtigt werden:

<b>Landwirtschaftlicher Rohstoff</b>	<b>auf Schweizer Seite angewendeter Grundbetrag</b> <b>Artikel 3 Absatz 2</b>	<b>auf EU-Seite angewendeter Grundbetrag</b> <b>Artikel 4 Absatz 2</b>
	<b>CHF je 100 kg Eigengewicht</b>	<b>EUR je 100 kg Eigengewicht</b>
Weichweizen	17,00	0,00
Hartweizen	1,00	0,00
Roggen	14,00	0,00
Gerste	-	-
Mais	-	-
Weichweizenmehl	33,00	0,00
Vollmilchpulver	217,00	0,00
Magermilchpulver	88,00	0,00
Butter	514,00	0,00
Weißzucker	-	-
Eier	32,00	0,00
Kartoffeln, frisch	9,00	0,00
Pflanzliche Fette	145,00	0,00 <sup>cc</sup>